



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Nata-scha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Susann Biedefeld** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung (Drs. 17/16103)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Art. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 2 Information der Öffentlichkeit“.
  - b) Die Angabe zu Art. 5a wird wie folgt gefasst:  
„Art. 5a Landesbeirat für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“.
  - c) Die Angabe zu Art. 19 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 19 Veterinäraufgaben und Veterinärüberwachung“
  - d) Die Angabe zum Dritten Teil wird wie folgt gefasst:  
„Dritter Teil Landesbeauftragter für Verbraucherschutz  
Art. 29a Landesbeauftragter für Verbraucherschutz  
Art. 29b Kontrolle des Gesetzes  
Art. 29c Beschwerden  
Art. 29d Berichts- und Überprüfungspflicht  
Art. 29e Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Gesundheit und Lebensmittelüberwachung  
Art. 29 f Verschwiegenheitspflicht  
Art. 29 g (aufgehoben)“.
  - e) Die Angabe zum Vierten Teil wird wie folgt gefasst:  
„Vierter Teil Ethik-Kommission  
Art. 30a Einrichtung, Aufgabe

- Art. 30b Zuständigkeit
- Art. 30c Zusammensetzung
- Art. 30d Tätigkeit der Mitglieder, Unabhängigkeit
- Art. 30e Geschäftsstelle
- Art. 30f Staatliche Aufsicht
- Art. 30g Haftung“.

f) Die Angabe zum Fünften Teil wird wie folgt gefasst:

- „Fünfter Teil Datenschutz, Datenübermittlung  
Art. 31 Datenschutz, Geheimhaltungspflichten  
Art. 32 Mitteilungen, Datenübermittlung  
Art. 32a Erhebung von Meldedaten“.

g) Die Angabe zum Sechsten Teil wird wie folgt gefasst:

- „Sechster Teil Übergangs- und Schlussvorschriften  
Art. 33 Einschränkung von Grundrechten  
Art. 34 Ordnungswidrigkeiten  
Art. 35 Ermächtigungen  
Art. 36 Verweisungen, Übergangsvorschriften  
Art. 37 Inkrafttreten“.

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2  
Information der Öffentlichkeit

Für die Information der Öffentlichkeit nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Bezug auf Lebensmittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel sowie nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 TabakerzG ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zuständig.““

3. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 werden die Wörter „Art. 5 und 5a“ durch die Wörter „Art. 5, 5a und 5b“ ersetzt.
- b) Abs. 3 des neu eingefügten Art. 5 wird aufgehoben.

- c) Nach Art. 5 wird folgender neuer Art. 5a eingefügt:
- „Art. 5a  
Landesbeirat für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- (1) <sup>1</sup>Es wird ein Landesbeirat für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eingerichtet. <sup>2</sup>Dieser Landesbeirat berät und unterstützt den Landtag, die Staatsregierung, den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Verbraucherschutz sowie alle mit Angelegenheiten der Gesundheit und Lebensmittelsicherheit befassten Stellen und Einrichtungen, insbesondere das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- (2) <sup>1</sup>Der Landtag bestimmt im Benehmen mit der Staatsregierung die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats. <sup>2</sup>Dem Landesbeirat sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und landwirtschaftlicher Erzeugung sowie aus Verbänden und Einrichtungen angehören, die sich mit Fragen des Verbraucherschutzes befassen. <sup>3</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden.“
- d) Der bisher eingefügte Art. 5a wird Art. 5b und wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Dienststellen können nur für besondere Aufgaben eingerichtet werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) In Abs. 2 wird der Wortlaut zu Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Eine Aufgabenübertragung findet bei Betrieben, die besondere spezialisierte Fähigkeiten voraussetzen, die besonders risikobelastet und überregional tätig sind, nicht statt.“
4. In Nr. 7 wird die Angabe „Art. 5b“ durch die Angabe „Art. 5c“ ersetzt.
5. Nr. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Art. 19 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Veterinäraufgaben und Veterinärüberwachung“.
- bb) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:  
„(1) Zu den Veterinäraufgaben gehören die Mitwirkung
1. beim Schutz der Bevölkerung
    - a) vor Gefährdung und Schädigung der menschlichen Gesundheit,
- b) vor Täuschung und Irreführung im Verkehr mit Lebensmittel und sonstigen Erzeugnissen tierischer Herkunft,
2. bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten,
  3. bei der Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen Bestands an Nutztieren.“
- cc) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.
- b) Art. 20 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- bb) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Die Kontrollbehörde nach Art. 5 Abs. 1 ist zuständige Behörde für die Futtermittelüberwachung, soweit es sich um Futtermittel für Tiere handelt, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. <sup>2</sup>Zuständig für die Entnahme von Futtermittelproben sind auch die Kreisverwaltungsbehörden.“
6. Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) <sup>1</sup>Die Lebensmittelüberwachung unterliegt einheitlichen Kontrollbedingungen. <sup>2</sup>Einheitliche Kontrollbedingungen erfordern zumindest:
- die verbindliche Anwendung des Vier-Augen-Prinzip bei Betriebsbesuchen,
  - die Einführung verbindlicher Merkmale bzgl. der Einteilung in Risikokategorien und der daran anknüpfenden Kontrollhäufigkeit,
  - einheitliche und verbindliche Vorgaben zur Kontrolltiefe bei Betriebskontrollen,
  - die Entwicklung verbindlicher Kriterien für eine angemessene risikoorientierte Auswahl notwendiger Proben, die das Risikopotenzial der zu überwachenden Betriebe einbeziehen und
  - die Schaffung von ausreichenden Kapazitäten für Verdachtsproben, um einen effektiven und effizienten Verbraucherschutz sicherzustellen.“
- b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.“
7. Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 15 eingefügt:  
„15. Dem Art. 21b wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Die Kosten der Umsetzung der Kontrollen sind, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden, vom Freistaat Bayern getragen.““

8. Die bisherigen Nrn. 15 bis 19 werden die Nrn. 16 bis 20.

9. Nach Nr. 19 wird folgende Nr. 20 eingefügt:

„20. Der Dritte Teil wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil

Landesbeauftragter für Verbraucherschutz

#### Art. 29a

Landesbeauftragter für Verbraucherschutz

(1) <sup>1</sup>Der Landtag wählt zu Beginn seiner Wahlperiode auf Vorschlag des Landesbeirats für Gesundheit und Lebensmittelüberwachung und im Benehmen mit der Staatsregierung eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Verbraucherschutz. <sup>2</sup>Die Amtszeit des oder der Landesbeauftragten für Verbraucherschutz endet mit dem Ende der Wahlperiode des Landtags. <sup>3</sup>Wiederwahl in einer neuen Wahlperiode ist zulässig. <sup>4</sup>Der oder die Landesbeauftragte für Verbraucherschutz darf nicht Mitglied des Landtags sein. <sup>5</sup>Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. <sup>6</sup>Der oder die Landesbeauftragte für Verbraucherschutz ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. <sup>7</sup>Vor Ablauf der Wahlperiode kann der oder die Landesbeauftragte für Verbraucherschutz auf seinen oder ihren Antrag entlassen werden; ohne seine oder ihre Zustimmung kann er oder sie vor Ablauf der Wahlperiode nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abgerufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthaltung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt, für den Rest der Wahlperiode erfolgt dann eine Nachwahl.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Landesbeauftragte kann sich jederzeit an den Landtag wenden. <sup>2</sup>Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Landesbeauftragte bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird. <sup>2</sup>Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle werden vom Landtagsamt wahrgenommen, soweit sie nicht der Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten unterliegen. <sup>3</sup>Die Stellen sind im Einvernehmen mit der oder dem Landesbeauftragten zu besetzen. <sup>4</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit der oder dem Landesbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. <sup>5</sup>Die oder der Landesbeauftragte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>6</sup>Sie sind in ihrer Tätigkeit

nach diesem Gesetz nur an ihre oder seine Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich ihrer oder seiner Dienstaufsicht.

(4) Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

#### Art. 29b

Kontrolle des Gesetzes

(1) <sup>1</sup>Der oder die Landesbeauftragte für Verbraucherschutz kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung dieses Gesetzes soweit es sich um Regelungen des Verbraucherschutzes handelt. <sup>2</sup>Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln der oder die Landesbeauftragte zusammen mit dem Landesbeirat entsprechende Konzepte und Strategien und kann Maßnahmen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung sowie den staatlichen Stellen anregen.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beteiligt die Staatsregierung den oder die Landesbeauftragte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben rechtzeitig vor Beschlussfassung, soweit sie Fragen des Verbraucherschutzes behandeln oder berühren. <sup>2</sup>In diesem Zusammenhang erhält der oder die Landesbeauftragte Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) <sup>1</sup>Berät der federführende Ausschuss des Landtags ihm zugewiesene Gesetzentwürfe, Staatsverträge (Zustimmungsverfahren nach Art. 72 Abs. 2 der Verfassung), Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge die Fragen und Belange des Verbraucherschutzes berühren, so soll dem oder der Landesbeauftragte dann vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags. <sup>2</sup>Zu Eingaben an den Landtag soll der Landesbeauftragte Stellung nehmen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Landtag.

#### Art. 29c

Beschwerden

<sup>1</sup>Der oder die Landesbeauftragte für Verbraucherschutz geht an ihn oder sie gerichteten Eingaben und Beschwerden nach. <sup>2</sup>Er oder sie kann sich dabei an staatliche, kommunale und private Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. <sup>3</sup>Er oder sie kann an ihn oder sie gerichtete Eingaben und Beschwerden im Einverständnis mit der betreffenden Person als Eingabe an den Landtag weiterleiten.

## Art. 29d

## Berichts- und Überprüfungspflicht

(1) <sup>1</sup>Der oder die Landesbeauftragte für Verbraucherschutz erstattet dem Landtag und der Staatsregierung jährlich einen Bericht zur Lage des Verbraucherschutzes. <sup>2</sup>In dem Bericht zur Lage des Verbraucherschutzes wird insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Verbraucherschutz eingegangen und es werden Vorschläge zur verbesserten Unterstützung des Verbraucherschutzes gemacht sowie Handlungsempfehlungen gegeben. <sup>3</sup>Der Bericht zur Lage des Verbraucherschutzes soll im Landesbeirat vorberaten werden. <sup>4</sup>Der oder die Landesbeauftragte kann auch jederzeit Einzelberichte dem Landtag und der Staatsregierung vorlegen. <sup>5</sup>Die Berichte sind zu veröffentlichen.

(2) Der Landtag oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte ersuchen, bestimmte Vorgänge aus seinem oder ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen.

## Art. 29e

## Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Gesundheit und Lebensmittelüberwachung

<sup>1</sup>Der oder die Landesbeauftragte bindet den Landesbeirat für Gesundheit und Lebensmittelüberwachung in geeigneter Weise in die Arbeit ein. <sup>2</sup>Er oder sie und der Landesbeirat tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung.

## Art. 29f

## Verschwiegenheitspflicht

(1) <sup>1</sup>Der oder die Landesbeauftragte für Verbraucherschutz ist, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die im Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind. <sup>3</sup>Die oder der Landesbeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. <sup>4</sup>Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung als Zeugin oder als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. <sup>2</sup>Die Genehmigung ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. <sup>3</sup>§ 28 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) bleibt unberührt.<sup>4</sup>

10. Die bisherigen Nrn. 20 bis 24 werden die Nrn. 22 bis 26.
11. Der bisherige Dritte Teil „Ethik-Kommission“ wird zum Vierten Teil und die bisherigen Art. 29a bis 29g werden die Art. 30a bis 30g.
12. Der bisherige Vierte Teil „Datenschutz, Datenübermittlung“ wird zum Fünften Teil und die bisherigen Art. 30 bis Art. 31a werden die Art. 31 bis 32a.
13. Der bisherige Fünfte Teil „Übergangs und Schlussvorschriften“ wird zum Sechsten Teil und die bisherigen Art. 32 bis 36 werden die Art. 33 bis 37.

**Begründung:**

Der durch die Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist für eine wirksame Lebensmittelüberwachung in zahlreichen Punkten ungeeignet.

Angesichts der, wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, völlig unzureichenden Information der Öffentlichkeit bei risikobelasteten Lebensmitteln, ist eine klare Zuständigkeit gefordert. Daher soll künftig die Staatsregierung alleine für die Information der Öffentlichkeit zuständig sein.

Es bedarf klarer Zuständigkeiten hinsichtlich überregional tätiger Betriebe, die risikobelastet sind und spezialisierte Fachkenntnisse voraussetzen. Eine Übertragung auf die Kreisverwaltungsbehörden ist daher auszuschließen, es sei denn der Freistaat Bayern regelt die Anforderungen an das dafür eingesetzte Kontrollpersonal, insbesondere hinsichtlich der notwendigen interdisziplinären Task Forces, Art und Weise sowie Tiefe der Kontrollen verbindlich und einheitlich für alle betroffenen Ebenen und übernimmt nach dem Konnexitätsprinzip vollumfänglich die dafür notwendigen Ausgaben.

Änderungen des Gesetzentwurfes bedürfen insbesondere die Einführung des Landesbeirats für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Die Einrichtung des Landesbeirats wird zwar im Gesetzentwurf der Staatsregierung proklamiert, jedoch wird nicht ausgeführt, wie dieser gewählt werden soll. Es ist daher in den Gesetzentwurf dringend mit aufzunehmen, dass der Landesbeirat im Landtag im Benehmen mit der Staatsregierung bestimmt wird.

Angesichts des bisherigen Vorschlags in der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz, dass eine Dienststelle in Erding eingerichtet werden soll, ohne dass dies auch nur im Geringsten begründet ist, ist klärend in das Gesetz mit aufzunehmen, dass Dienststellen nur für besondere Aufgaben eingerichtet werden können und nicht aus unklaren Interessenslagen heraus.

In dem Gesetzentwurf der Staatsregierung werden die Aufgaben der Veterinäre gestrichen. Angesichts der Anforderung Gesetze so zu fassen, dass diese auch für die Bürgerinnen und Bürger verständlich sind, ist Art. 19 Abs. 1 bis zur Nr. 3 in seiner ursprünglichen Fassung beizubehalten. Es ist nicht zumutbar, dass für die Aufgaben von Veterinären auf andere Gesetze verwiesen wird und diese im Gesetzestext nicht einmal aufgeführt sind.

Eine effiziente Lebensmittelüberwachung ist nur dann möglich, wenn dies einheitlich nach zwingenden Regelungen geschieht. Es sind daher einheitliche Standards für Kontrollen in ganz Bayern festzulegen.

Um die Kommunen, die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, nicht mit zusätzlichen Kosten zu belasten, wird festgelegt, dass soweit keine Kostendeckung durch Gebühren vorliegt, die Kosten vom Freistaat übernommen werden.

Entscheidend für eine effektive Lebensmittelüberwachung ist, dass neben einer verbesserten Kontrolle durch die Behörden künftig eine unabhängige Landesbeauftragte oder ein unabhängiger Landesbeauftragter für Verbraucherschutz eingerichtet wird. Dieser wird durch den Landtag auf Vorschlag des Landesbeirats für Gesundheit und Lebensmittelüberwachung und im Benehmen mit der Staatsregierung gewählt. Wesentlich ist, dass die Ausübung des Amtes unabhängig ist und er oder sie nur dem Gesetz unterworfen ist. Dabei ist für eine ausreichende Ausstattung mit personellen und sachlichen Mitteln zu sorgen.

Die Funktion des oder der Landesbeauftragten beinhaltet nicht nur eine Kontrollfunktion, sondern verpflichtet auch zu konzeptionellem und strategischem arbeiten. Gleichzeitig ist der oder die Landesbeauftragte in Gesetzes- und sonstige Vorhaben einzubinden.

Weiter wird eine Berichtspflicht zur Lage des Verbraucherschutzes durch den oder die Landesbeauftragte festgelegt. Um in geeigneter Weise Kompetenzen von außen einzubinden, ist die Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat unerlässlich. Der oder die Landesbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleichzeitig bleibt die Pflicht zur Anzeige von Straftaten selbstverständlich bestehen.